



3560 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 10.113/44-I/1/85

Wien, am 4. Dezember 1985

Parlamentarische Anfrage Nr. 1669/J
der Abg.Dr.FEURSTEIN und Genossen
betreffend Gebühren für die Maut-
strecken

1613/AB

1985 -12- 09

zu 1669 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton B e n y a

Parlament
1010 W i e n

Auf die Anfrage Nr. 1669/J, welche die Abgeordneten
Dr. FEURSTEIN und Genossen am 24. Oktober 1985 betreffend
Gebühren für die Mautstrecken an mich gerichtet haben,
beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1) und 2):

Eine zügige Mautabfertigung ist nur dann gewährleistet,
wenn der anzuwendende Mauttarif übersichtlich und leicht zu
handhaben ist. Die geltenden Mauttarife sind daher so gestaltet,
daß der Bedienstete an der Mautstelle eine rasche und zweifels-
freie Klassifizierung der Kraftfahrzeuge in die jeweilige Maut-
kategorie in aller Regel bereits nach äußeren Merkmalen vornehmen
kann. Im Zweifelsfall ist die Entscheidung - z.B. ob das Fahrzeug
als PKW (Kombi) oder als LKW einzustufen ist - nach den Fahrzeug-
papieren zu treffen. Innerhalb der LKW-Kategorie ist noch eine
unterschiedliche Mauthöhe nach Größe (kleiner LKW bis zu drei
Achsen, darüber großer LKW) vorgesehen. Eine noch weitere
Differenzierung - z.B. nach Achsdruck oder Ladegewicht - wonach
ein nach den Zulassungspapieren als LKW ausgewiesenes Fahrzeug

./.

- 2 -

mit Rücksicht auf seine geringere Größe und geringeren Achsdruck einem hinsichtlich der Höhe der Benützungsgebühr günstiger gestellten Kombi gleichgehalten werden könnte, würde einer geordneten Mautabfertigung zuwiderlaufen.

Die kraftfahrrechtliche Typisierung als LKW bringt jedoch gegenüber der Einstufung als PKW bzw. Kombi eine Anzahl von - vor allem steuerrechtlichen - Vorteilen - wie geringere Umsatzsteuerbelastung, Vorsteuerabzug, Anerkennung der Anschaffungskosten sowie der Unterhaltskosten als Betriebsausgabe, kürzerer Abschreibungszeitraum, Vorteile bei der Kfz-Steuer und Haftpflicht-Versicherungsprämie usw. Gegenüber diesen Vorteilen fällt die etwas höhere Mautbelastung wohl kaum ins Gewicht, zumal auch vom Benützungsentgelt der Vorsteuerabzug vorgenommen werden darf. Bei häufiger Mautstreckenbenützung kann überdies von der kostengünstigen Mautjahreskarte Gebrauch gemacht werden.

